

Änderung der Verbandsordnung Abwasserzweckverband Oberes Nettetal 2018

Die Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Nettetal“ in der Fassung vom 18.04.1990 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Aufgaben des Zweckverbandes:

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, dass innerhalb des Entsorgungsgebietes anfallende und nicht anderweitig zu behandelnde bzw. zu beseitigende Abwasser aus den Ortsentwässerungsanlagen abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen schadlos abzuleiten. Die Einleitung des Abwassers in die Verbandsanlagen hat nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der örtlichen „Allgemeinen Entwässerungssatzungen“ zu erfolgen.

Die Überwachung der Einleitung obliegt den Mitgliedern; diese haben dem Verband bei Abweichungen und der Verpflichtung nach Satz 2 unverzüglich Kenntnis zu geben.

Zur Erreichung seiner Ziele und zum Teil der Erledigung seiner gesetzlichen Aufgaben kann der Abwasserzweckverband Aufträge an entsprechende Gesellschaften, Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts vergeben oder sich an diesen beteiligen.

- (2) In Erfüllung seiner Aufgaben hat der Zweckverband die erforderlichen übergemeindlichen Entwässerungsanlagen (Abwasserklärwerk, Verbindungssammler, Regenrück- und Regenüberlaufwerke) zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern, insbesondere hat er die Entwässerungsanlagen des Abwasserverbandes „Oberes Nettetal“ zu übernehmen.

- (3) Der Zweckverband begründet kein Entsorgungsverhältnis mit dem einzelnen Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten und ist nicht berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang auszuüben.

§ 2

Mitglieder:

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsgemeinde Mendig
2. die Verbandsgemeinde Vordereifel,
3. die Verbandsgemeinde Brohltal

§ 3

Abwasserentsorgungsgebiet:

- (1) Das Abwasserentsorgungsgebiet umfasst
 1. die Ortsgemeinden Rieden und Volkesfeld der Verbandsgemeinde Mendig
 2. die Ortsgemeinden Hausten/Morswiesen, Arft, Langenfeld, Langscheid und Kirchwald der Verbandsgemeinde Vordereifel,
 3. die Ortsgemeinden Kempenich (Ortsteil Kempenich, Weibern, Spessart (Ortsteil Spessart) der Verbandsgemeinde Brohltal
- (2) Das Abwasserentsorgungsgebiet ist in einem Übersichtsplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Verbandsordnung ist, dargestellt.

§ 4

Name, Sitz:

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
Abwasserzweckverband "Oberes Nettetal"
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Niederzissen.

§ 5

Verbandsorgane

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die **Verbandsversammlung** und der **Verbandsvorsteher**.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus 17 Vertretern der **Verbandsmitglieder** mit insgesamt 17 Stimmen.
- (2) Die Aufteilung der Vertreter und Stimmen auf die **Verbandsmitglieder** erfolgt in Anlehnung an die Beteiligung der Mitglieder an den Investitionskosten des Verbandes.

Danach haben die Mitglieder zum Zeitpunkt der Bildung des Verbandes folgende Vertreter und Stimmen:

Verbandsgemeinde Mendig	Bürgermeister (§ 88 GemO) und 3 weitere Mitglieder = 4 Stimmen
Verbandsgemeinde Vordereifel	Bürgermeister (§ 88 GemO) und 4 weitere Mitglieder = 5 Stimmen
Verbandsgemeinde Brohltal	Bürgermeister (§ 88 GemO) und 7 weitere Mitglieder = 8 Stimmen

(3) Bei Veränderung der Beteiligungsverhältnisse ist die Zusammensetzung der Verbandsversammlung sowie die Anzahl der Vertreter und Stimmen durch Änderung der Verbandsordnung neu zu bestimmen.

(4) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 7

Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher hat 2 Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher und seine 2 Stellvertreter werden aus den gesetzlichen Vertretern der Mitglieder gewählt.

§ 8

Betriebsführung:

(1) Die kaufm. und technische Betriebsführung erfolgt gegen Kostenerstattung durch die Verbandsgemeinde Brohltal.

(2) Die Verbandsgemeinde Brohltal erhält für ihre Leistungen ein Entgelt.

(3) Das Entgelt für das eingesetzte Personal richtet sich nach der für den Zweckverband aufgewendeten Arbeitszeit und den entsprechenden Personalaufwendungen. Die Arbeitszeit ist nach Art und Tätigkeit und ihrem Umfang durch Stundenzettel nachzuweisen.

(4) Die übrigen Leistungen der Verbandsgemeinde sind ihnen, soweit direkt zurechenbar, in effektiver Höhe nach Rechnungsstellung zu erstatten. Soweit diese Leistungen dem Zweckverband nicht direkt zurechenbar sind, erfolgt eine Aufteilung nach dem Verhältnis der für den Zweckverband und der im Übrigen vorgenommenen Zahl der Buchungen sämtlicher Geschäftsvorfälle.

(5) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, monatlich angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Die endgültige Abrechnung erfolgt jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfes:

(1) Zur Deckung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Kosten für den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der verbandseigenen Anlagen erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern Investitionskostenumlagen (Baukostenzuschüsse).

Zur Deckung der Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung und die Verwaltung der verbandseigenen Anlagen einschließlich der Abwasserabgabe erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage (Betriebskostenumlage). Einzelheiten regelt ein besonderer Grundlagenvertrag.

(2) Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Mitglieder erfolgt entsprechend der Stimmverteilung, wie sie sich aus § 6 Abs. 2 der Verbandsordnung zum Zeitpunkt 01.01.1991 ergibt.

§ 10

Form der öffentlichen Bekanntmachungen:

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in dem jeweiligen Bekanntmachungsblatt des Mitgliedes.

§ 11

Auflösung oder Abwicklung bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern:

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme des Bediensteten Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.
- (3) Mit dem Ausscheiden sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar entsorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Entsorgung in diesem Gebiet dienen.
Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Baukostenzuschüssen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlageteile, die nicht ausschließlich der Entsorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse und ähnl. Entgelte, sind vom Zweckverband dem ausscheidenden Verbandsmitglied anteilig zu erstatten. Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlageteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebes, der Unterhaltung und Verwaltung dieser Anlageteile. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Entsorgungsgebiet.